

# Sachsen-Anhalt

## Kapitel 2 Berufsausübung im Gesundheitswesen

### § 26

#### Pflichten für Berufsangehörige

- (1) Die selbständig tätigen Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe und der anderen Fachberufe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.
- (2) Angehörige des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und Apotheker-Berufes gehören nicht zu den Berufen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.
- (3) Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens gemäß Absatz 1 oder 2 ausübt, hat dies der unteren Gesundheitsbehörde mit den erforderlichen Angaben sowie Änderungen derselben innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen die entsprechenden Urkunden vorzulegen. Erforderliche Angaben sind insbesondere:
  1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift,
  2. Staatsexamen, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung,
  3. verliehene akademische Grade und Titel,
  4. Gebiet, in dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
  5. Beginn der Tätigkeit.

Satz 1 gilt nicht für Angehörige des tierärztlichen Berufes.

- (4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 und die bei der Berufsausübung zu beachtenden weiteren Berufspflichten zu bestimmen. Dabei können nähere Regelungen insbesondere getroffen werden über:
  1. die durchzuführenden Aufgaben und Tätigkeiten im Beruf,
  2. die Beziehung eines Arztes oder einer Ärztin,
  3. die Anwendung von Arzneimitteln,
  4. die Dokumentationspflicht,
  5. die Festlegung und Einhaltung von Vergütungssätzen für freiberuflich tätige Berufsangehörige außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, die als Festbeträge nach der Dauer der Tätigkeit oder als Rahmenbeträge bestimmt werden können,
  6. die Überwachung der Berufsausübung.

### § 27

#### Weiterbildung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung die Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen außerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu regeln. § 21 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Kapitel 3**

#### **Schlussvorschriften**

#### § 28

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ...
  2. die Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.